



## **Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung**

# **BEKANNTMACHUNG**

zur 43. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung  
am Montag, den 14.10.2019, 18:30 Uhr  
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

---

## **Tagesordnung**

1. Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze); (VL-108/2019  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung 1. Ergänzung)
2. Neuaufstellung des Landschaftsplans für die Stadt Homberg (Efze) (VL-176/2019)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines (VL-197/2019)  
Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 45 - 79 BauGB für Flächen im  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Kreisstadt Homberg  
(Efze) für den Stadtteil Mühlhausen „Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke,  
Kirschenberg“
4. Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ (VL-53/2017  
hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Ziegenhainer 3. Ergänzung)  
Straße
5. Verschiedenes

Homberg (Efze), 04.10.2019

Hilmar Höse  
Ausschussvorsitzender



## Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Frau Stadtverordnete Edelmann-Rauthe, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Ziegler und Herrn Arndt von der Verwaltung sowie die Bürger. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. **Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze); hier: Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung** **VL-108/2019**  
**1. Ergänzung**

Zur Sache werden Fragen der Ausschussmitglieder Herr Grohmann und Herr Koch sowie Herr Utpatel gestellt.

Die Fragen beantworten Bürgermeister Dr. Ritz und Herr Ziegler.

Beschluss:

Die Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 2

2. **Neuaufstellung des Landschaftsplans für die Stadt Homberg (Efze)** **VL-176/2019**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Haß, Herr Grohmann und Herr Koch. Fragen zum Thema beantworten Bürgermeister Dr. Ritz und Herr Ziegler.

Beschluss:

Der Landschaftsplan für die Kreisstadt Homberg (Efze) soll neu aufgestellt werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden für 2020 und fortführend bis 2023 angemeldet. Das Vergabeverfahren soll nach Genehmigung des Haushalts 2020 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

3. **Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 45 - 79 BauGB für Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mühlhausen „Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg“** **VL-197/2019**

Zur Sache sprechen Ausschussvorsitzender Herr Höse und die Ausschussmitglieder Herr Haß, Herr Grohmann, Herr Koch sowie Herr Giesa.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet verschiedene Fragen zum Thema.

Beschluss:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

**„Anordnung der Umlegung“**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2019 über die Anordnung der Umlegung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 46 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung:

Für die noch landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 Stadtteil Mühlhausen „**Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg**“ und deren angrenzenden Grundstücke wird eine Umlegung zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke angeordnet.

Das Gebiet erstreckt sich auf die Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung „Kalkäcker“ im Süden und der Gewann „Am Berger Wege“ im Norden. Im Westen endet es an der Gewann „Am Lendorfer Wege“ und im Osten an der Kreisstraße „Berger Straße“.

In der Karte ist das Gebiet dargestellt.



Kartenauszug ohne Maßstab

Der Umlegung ist gemäß § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bebauungsplan Nr. 1 Stadtteil Mühlhausen „**Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg**“ zu Grunde zu legen.

Als Umlegungsstelle wird der Magistrat eingesetzt.

#### **Begründung zur Anordnung:**

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordern eine Neuordnung der Grundstücke im Planungsgebiet. Hierbei müssen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend der Planvorgabe zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der Bebauungsplan selbst ändert rechtlich den vorhandenen Grundstücksbestand nicht. Hierzu ist der Planvollzug durch eine Neuordnung notwendig. Die Neuordnung ist zweckmäßig nach den §§ 45 - 79 Baugesetzbuch durch ein öffentlich rechtliches Umlegungsverfahren zu erreichen.“

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

#### **4. Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Ziegenhainer Straße**

**VL-53/2017  
3. Ergänzung**

Zur Sache sprechen zunächst die Ausschussmitglieder Herr Grohmann, Herr Haß sowie Herr Giesa und Herr Utpatel.

Herr Arndt von der Verwaltung stellt die bereits im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellten Ausbauvarianten 1 bis 4 mit einer Radwegeplanung vor. Die Unterlagen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Zur Sache sprechen weiterhin die Ausschussmitglieder Herr Grohmann, Herr Stöckert, Herr Haß und Herr Koch sowie Herr Giesa und Herr Utpatel.

#### Beschluss:

Die Neugestaltung des oberen Teils der Ziegenhainer Straße soll unter Einbeziehung des Einmündungsbereichs zum Bindeweg ausgeführt werden.

Der Magistrat wird beauftragt, für eine endgültige Vorlage folgende Punkte einzuarbeiten:

- Wegfall der Parkplätze zwischen Drehscheibe und Bindeweg
- Verhinderung von „Wildparken“
- Ziel: Radwege auf beide Seiten der Straße
- Verzicht auf Verkehrsinseln
- Bis zur endgültigen Umgestaltung der Ziegenhainer Straße:  
Einrichtung von Fahrradschutzstreifen von der Konrad-Muth-Straße bis zur Anbindung an den Bindeweg
- Herstellen von Barrierefreiheit ohne Bordsteine
- Fahrbahnbreite links und rechts 2,95 m, dazu ein 1 Meter breiter Mittelstreifen, Höhengleich mit der Fahrbahn
- Erhalt des Fußgängerüberwegs

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Der Ausschuss ist sich einig, dass die finale Entscheidung über die Ausbauvariante in der Stadtverordnetenversammlung im November getroffen werden soll.

**5. Verschiedenes**

- a) Herr Grohmann möchte den Sachstand der Projekte Krone, Marktplatz 15, Löwen-Apotheke und Obertorstraße 1 wissen.  
Bürgermeister Dr. Ritz sagt zu, dass in der nächsten Ausschusssitzung der Sachstand vorgetragen wird.
- b) Herr Grohmann möchte den Sachstand der Vermietung der beiden Wohnungen in der Engel-Apotheke wissen.  
Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass einige Gespräche geführt wurden, aber noch kein Abschluss von Mietverträgen erfolgt ist.
- c) Herr Grohmann fragt, ob die neuen Räume der Tourist-Info im Gebäude Marktplatz 5 barrierefrei sind und warum der Umzug der Tourist-Info erfolgen muss.  
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Räume selbst barrierefrei sind, der Zugang zum Gebäude allerdings noch nicht. Der Umzug erfolgt, weil das derzeitige Gebäude die erforderlichen Funktionen einer zeitgemäßen Tourist-Info nicht erfüllt.
- d) Herr Koch möchte den aktuellen Sachstand zum „Projekt“ Basthauptweg/ Einmündung Kasseler Straße wissen.  
Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass die Prüfung der vorliegenden Vorschläge noch nicht abgeschlossen sind.
- e) Herr Koch teilt dem Ausschuss mit, dass es Probleme mit der Abwasserleitung Regenrückhaltebecken vom Basthauptweg bis zur Kläranlage gibt. Er führt derzeit Gespräche mit dem Betriebsleiter Herr Neidert.
- f) Herr Grohmann bittet zu prüfen, ob die Nachtbeleuchtung auf dem Areal Schneider reduziert werden kann.  
Bürgermeister Dr. Ritz sagt Gespräche mit den Eigentümern diesbezüglich zu.
- g) Ausschussvorsitzender Herr Höse fragt nach dem Sachstand des Projekts Freibad. Er möchte wissen, ob schon Fördermittel geflossen sind und wann der Baubeginn erfolgt.  
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass im November eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung, des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration stattfinden soll, wo der aktuelle Sachstand zum Projekt Freibad und zum Wohnmobilstellplatz vorgestellt wird. Förderanträge aus verschiedenen Töpfen werden derzeit seitens der Verwaltung vorbereitet.

Hilmar Höse  
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-108/2019 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	12.09.2019
BPUS	14.10.2019
Stadtverordnetenversammlung	17.10.2019

---

**Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze);  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung**

**a) Erläuterung:**

Aufgrund der neuen Hessischen Bauordnung (HBO) vom 07.07.2018 müssen die Stellplatzsatzung und die Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) angepasst werden. Zudem wird aktuell durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eine Fahrradabstellverordnung ausgearbeitet. Die Vorgaben des Verordnungsentwurfes wurden ebenfalls in die neue Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie das Thema Elektromobilität im Rahmen unseres Klimaschutzkonzeptes eingearbeitet.

Aufgrund der anstehenden Satzungsänderungen erscheint es sinnvoll, die beiden Satzungen zu einer Satzung zusammenzufassen. Dies wurde von der Verwaltung umgesetzt. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.06.2019 die Einbringung zur Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Kenntnis genommen.

Der Verordnungsentwurf zur Fahrradabstellverordnung ist am 23. Juli 2019 bei der Bauverwaltung eingegangen. Vor diesem Hintergrund wurde davon abgesehen, über diesen Punkt in der Stadtverordnetenversammlung am 22. August 2019 zu beraten und ggf. zu beschließen. Dementsprechend wurde die ursprünglich vorgesehene Beratungsfolge verworfen und eine neue Vorlage mit einer entsprechend angepassten Beratungsfolge erstellt.

Der Entwurf der neuen Stellplatzsatzung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen zum letzten Entwurf sind in „rot“ dargestellt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Hessische Bauordnung (HBO)

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.

**Anlage(n):**

1. Stellplatzsatzung und Ablösesatzung



# Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

## nachfolgend Stellplatzsatzung genannt

### Stellplatzsatzung über den Standort, die Größe, Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze).

#### § 2

##### Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlage fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

#### § 3

##### Größe der Stellplätze und der Zufahrten

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen gem. Garagenverordnung (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (2) Grenzen Stellplätze unmittelbar mit ihrer Schmalseite (Einfahrtbreite) an Fahrbahnen oder Gehwegen an, müssen sie eine rechtwinklige Mindestdtiefe von 5,00 m haben. Stoßstangen, Scheinwerfer, Anhängerkupplungen o. ä. Anbauteile dürfen nicht in den offenen Verkehrsraum ragen.

- (3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen an der Grundstücksgrenze nicht breiter als 6,00 m einschließlich der beiden Übergänge der Schenkelsteine sein. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die überwiegend von Lkw-Verkehr angefahren werden, dürfen die Zufahrtsbreiten, einschließlich ihrer Radienanbindungen, 12,00 m nicht übersteigen.

#### **§ 4**

##### **Zahl der Stellplätze und Abstellplätze; Elektromobilität**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellplätzen für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze (2) bis (4) ist die Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) erforderlich.
- (6) Bei der Berechnung der Stellplätze und Abstellplätze ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Bei baulichen Anlagen ab einem notwendigen Stellplatzbedarf von 20 Stellplätzen sollen mindestens 5 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden wobei die Anzahl mindestens „1“ betragen muss.

#### **§ 5**

##### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet. .

#### **§ 6**

##### **Beschaffenheit**

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 7 Standort**

Stellplätze **und Abstellplätze** sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 8 Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze**

- (1) Die Grundfläche für Regelfahrradabstellplätze beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,80 m. Bei Hoch-/ Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung kann er auf bis zu 0,50 m reduziert werden. Bei Doppelaufstellung pro Fahrradständer beträgt der Mindestabstand zwischen Fahrradständern 1,20 m. Bei einer lichten Höhe von mindestens 2,70 m können Doppelstockanlagen mit gleichen Mindestseitenabständen eingesetzt werden. Die Breite der Erschließungsgänge und Erschließungswege zwischen den Fahrradständern beträgt mindestens 1,80 m bei einer lichten Höhe von mindestens 2 m, bei Schrägaufstellung mindestens 1,30 m.
- (2) Die Grundfläche für Sonderfahrradabstellplätze (z. B. Lastenräder) beträgt mindestens 0,90 m Breite und 2,75 m Länge. Die Breite des Erschließungsganges nach Absatz 1 ist im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze auf mindestens 2,50 m zu erweitern.
- (3) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können und ein sicheres Anschließen des Fahrrads möglich ist. Fahrradständer sind fest im Boden zu befestigen oder mit dem Gebäude zu verbinden. Für Sonderfahrräder ist eine Anschliefmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.
- (4) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder, die dem längerfristigen Abstellen dienen, müssen wettergeschützt sein. Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein.

## **§ 9 Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt **2.500 EUR je Stellplatz**.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt wer entgegen
  - ❖ § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - ❖ § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt zugleich die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.1994, die 1.Änderung zur Stellplatzsatzung vom 10.03.1995 und die Ablösesatzung vom 14.10.1994 und 01.01.2002 außer Kraft.

Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) vom \_\_\_\_\_ übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

<b>PKW-Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder,                      Bedarf der Elektrostellplätze s. § 4 der Stellplatzsatzung</b>					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW		Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>				
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung		entfällt	Entfällt
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung		1 je 35 qm Wohnfläche	1 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		1 je Wohnung	Entfällt
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheimen	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 2 Betten	Entfällt
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten		1 je Bett	1 je 5 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		1 je Bett	1 je 5 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten		1 je Bett	1 je 5 Betten
1.8	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 5 Betten	1 je 10 Betten
1.9	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 2 Betten	Entfällt
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 25m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 25 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.4)</b>				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (11.4), jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (11.4)		1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (11.4)		1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (11.4), jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	Entfällt

<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 20 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 30 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze		1 je 40 Sitzplätze	1 je 200 Sitzplätze

<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche		1 je 250 qm Sportfläche	Entfällt
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche		1 je 50 qm Hallenfläche, 1 je 15 Besucherplätzen	1 je 50 Besucherplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25m <sup>2</sup> Sportfläche		1 je 30qm Sportfläche	Entfällt
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		1 je 100 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	Entfällt
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	Entfällt
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage		8 je Anlage	Entfällt
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		1 je Bahn	2 je Gebäude
5.10	Bootshäuser und Bootsliègeplätze	1 Stpl. je 3 Boote		1 je Boote	Entfällt
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.13 aufgeführt	1 Stpl. je 200m <sup>2</sup>		1 je 25 qm Nutzfläche	Entfällt

<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä.	1 Stpl. je 10m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 10 qm Gastfläche	Entfällt
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos,	1 Stpl. je 6m <sup>2</sup> Nutzfläche (11.3)		1 je 10 qm Gastfläche	Entfällt

	Automatenhallen, Wettbüros				
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe	1 Stpl. je 1 Gäste-zimmer, für zugehörigen Restaurations-betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Betten für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1	Entfällt
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je Betten	Entfällt
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten		1 je 10 Betten	Entfällt
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten		1 je 10 Betten	Entfällt
7.3	Pflege-, Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten		10 je 30 Betten	Entfällt
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je 10 Schüler/ - innen	1 je Schüler/- innen
8.2	Allgemeine Schulen außer Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je Schüler/-innen	1 je 100 Schüler/- innen
8.3	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen		1 je 15 Schüler/- innen	1 je 200 Schüler/- innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende		1 je 3 Studierende	1 je 150 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl. Kinderkrippen	1 Stpl. je Gruppen- raum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 qm Nutzfläche	Entfällt
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>				
9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe und sonstige Betriebsstätten	1 Stpl. je 60m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (11.7)		1 je 3 Beschäftigte	1 je 50 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (11.7)		1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzeinheiten	1 je 10 Nutzeinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 qm Grundstücksfläche	Entfällt
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 250 qm Nutzfläche
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>				
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht				
11.2	Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 15 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.				
11.3	Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen soll auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden.				
11.4	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.				

11.5	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.
11.6	Im Bedarfsfall kann die Anzahl der für Besucher herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze näher bestimmt werden. Praktisch bedeutsam wird die nähere Bestimmung dann, wenn in der Satzung eine Kennzeichnungspflicht der Besucherstellplätze vorgeschrieben wird.
11.7	Der Stellplatz- oder Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-176/2019

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29.08.2019
BPUS	14.10.2019
HAFI	15.10.2019
Stadtverordnetenversammlung	17.10.2019

---

## Neuaufstellung des Landschaftsplans für die Stadt Homberg (Efze)

### a) Erläuterung:

Für die Stadt Homberg (Efze) wurde im Jahr 2000 ein Landschaftsplan aufgestellt. Der Landschaftsplan ist ein eigenständiger umsetzungsorientierter Fachplan für alle Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Ziele des Landschaftsplanes sind in den Naturschutzgesetzen definiert:

#### § 1 Abs. 1 BNatSchG

*„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“*

Er setzt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Er ermittelt naturschutzfachliche Kenntnisse über Planungsraum und dient dadurch auch zur Vorbereitung und als Abwägungsmaterial in der Bauleitplanung. Die Stadt gewinnt durch den Landschaftsplan einen Überblick über Zustand, Bedeutung und Gefährdung ihres Naturpotentials.

#### § 11 Abs. 2 BNatSchG

*„Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Grünordnungspläne können aufgestellt werden.“*

Da der Landschaftsplan der Stadt Homberg (Efze) bereits veraltet ist, kann er nicht mehr fortgeschrieben werden sondern muss neu aufgestellt werden. Das Verfahren wird voraussichtlich drei bis vier Jahre dauern.

Für die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurde bereits eine grobe Kostenschätzung eingeholt. Es werden Kosten in Höhe von ca. 200.000,00 € (brutto) erwartet. Daher muss für die Auftragsvergabe ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 3 BNatSchG;

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsplan für die Kreisstadt Homberg (Efze) soll neu aufgestellt werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden für 2020 und fortführend bis 2023 angemeldet. Das Vergabeverfahren soll nach Genehmigung des Haushalts 2020 durchgeführt werden.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-197/2019

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.09.2019
BPUS	14.10.2019
Stadtverordnetenversammlung	17.10.2019

---

**Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 45 - 79 BauGB für Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mühlhausen „Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg“**

## **a) Erläuterung:**

Die Stadt Homberg verfügt in absehbarer Zeit nicht mehr über ausreichend freie städtische Bauflächen für Einfamilienhäuser, um den immer noch steigenden Bedarf Bauwilliger zu decken. Gleichzeitig gibt es in einigen Stadtteilen rechtskräftige Bebauungspläne mit freien Bauplätzen, die sich allerdings überwiegend nicht im städtischen Eigentum befinden. Die Flächen werden aus verschiedenen Gründen am Markt oft nicht angeboten und stehen Bauwilligen somit nicht zur Verfügung.

Insbesondere in den an die Kernstadt direkt angrenzenden Stadtteilen gibt es beplante Potentialflächen, die durch die Stadt entwickelt und vermarktet werden sollten, da Bauherren überwiegend Grundstücke nachfragen, die vermessen und erschlossen sind. Durch die Bebauung bereits beplanter Flächen wird auch sichergestellt, dass die Ziele der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden.

In Abstimmung mit dem Amt für Bodenmanagement sind die freien Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Mühlhausen für eine Neuordnung durch ein Umlegungsverfahren geeignet.

Um das Umlegungsverfahren einleiten zu können, ist ein entsprechender Beschluss zur Anordnung der Umlegung zu fassen.

Nach Abschluss des Umlegungsverfahrens muss neben dem Grunderwerb die Erschließung der Bauplätze durchgeführt werden. Zum Teil sind schon Erschließungsanlagen vorhanden. Nach einer ersten Kostenschätzung werden die Erschließungskosten nach derzeitigem Stand pro m<sup>2</sup> rund 40,00 - 45,00 € für die noch nicht erschlossenen Teile des Baugebietes betragen.

Insgesamt könnten Kosten für die Entwicklung von 11 Bauplätzen in Höhe von ca. 580.000,00 € einschließlich Grunderwerb entstehen.

## **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Baugesetzbuch

### c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

### d) Beschlussvorschlag:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

## „Anordnung der Umlegung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2019 über die Anordnung der Umlegung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 46 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung:

Für die noch landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 Stadtteil Mühlhausen „**Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg**“ und deren angrenzenden Grundstücke wird eine Umlegung zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke angeordnet.

Das Gebiet erstreckt sich auf die Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung „Kalkacker“ im Süden und der Gewann „Am Berger Wege“ im Norden. Im Westen endet es an der Gewann „Am Lendorfer Wege“ und im Osten an der Kreisstraße „Berger Straße“.

In der Karte ist das Gebiet dargestellt.



Kartenauszug ohne Maßstab

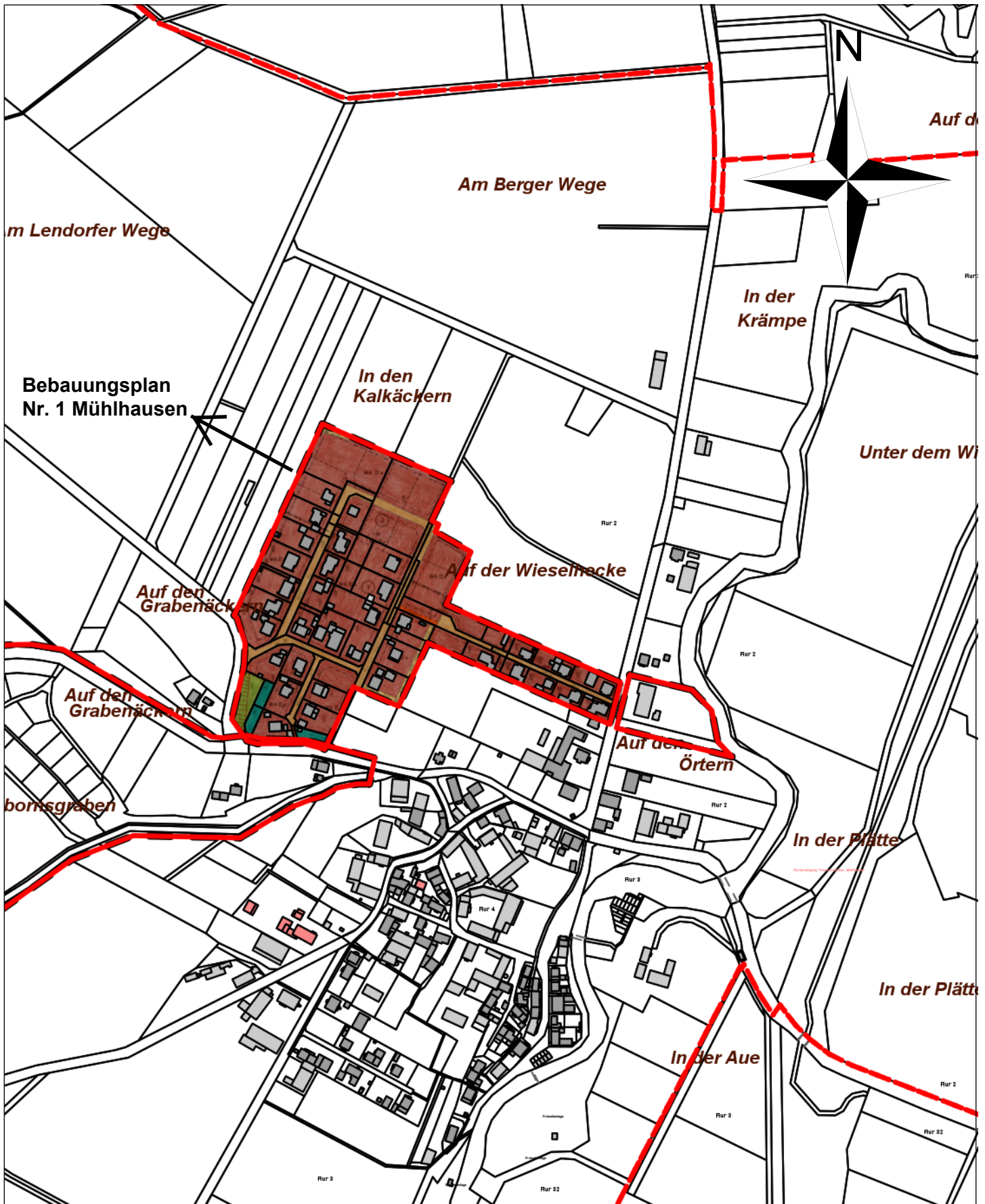
Der Umlegung ist gemäß § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bebauungsplan Nr. 1 Stadtteil Mühlhausen „**Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg**“ zu Grunde zu legen. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat eingesetzt.

**Begründung zur Anordnung:**

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordern eine Neuordnung der Grundstücke im Planungsgebiet. Hierbei müssen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend der Planvorgabe zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der Bebauungsplan selbst ändert rechtlich den vorhandenen Grundstücksbestand nicht. Hierzu ist der Planvollzug durch eine Neuordnung notwendig. Die Neuordnung ist zweckmäßig nach den §§ 45 - 79 Baugesetzbuch durch ein öffentlich rechtliches Umlegungsverfahren zu erreichen.“

Anlage(n):

1. Übersichtsplan mit Bebauungsplan Nr. 1 Mühlhausen, Keller, 2019-09-18



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: info

Datum: 18.09.2019

Dies ist kein amtlicher Auszug  
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-53/2017 3. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	10.10.2019
BPUS	14.10.2019
HAFI	15.10.2019
Stadtverordnetenversammlung	17.10.2019

---

**Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“  
hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Ziegenhainer Straße**

**a) Erläuterung:**

Im Zuge der genannten Maßnahme wurde der Minikreisel mit den unmittelbar angrenzenden Einmündungsbereichen bereits im Jahr 2018 hergestellt. Der Ausbau der Straßenräume in der Kasseler Straße und der Ziegenhainer Straße steht noch aus. Aufgrund der geplanten Eröffnung des Einkaufszentrums Ende des Jahres 2020 bietet es sich an, die Ziegenhainer Straße im Frühjahr 2020 (unter Einbeziehung der Osterferien) und die Kasseler Straße im Sommer 2020 (unter Einbeziehung der Sommerferien) herzurichten. Aus diesem Grund sollte nunmehr die konkrete Gestaltung der beiden Bereiche diskutiert und idealerweise noch im Herbst 2019 final entschieden werden.

Zur Vorbereitung dieses Entscheidungsprozesses hat ein Vertreter des Ingenieurbüros Unger am 23.09.2019 noch einmal verschiedene Varianten für die Gestaltung der Ziegenhainer Straße im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt. Die entsprechende Präsentation ist als Anlage beigefügt.

Im Ausschuss wurde insbesondere darüber diskutiert, den Radverkehr stärker zu berücksichtigen.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

...

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

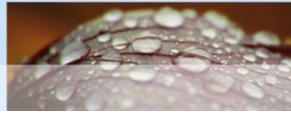
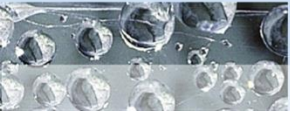
Die Neugestaltung des oberen Teils der Ziegenhainer Straße soll unter Einbeziehung des Einmündungsbereichs zum Bindeweg in der Variante [...] ausgeführt werden.

Diese Variante soll zur Verbesserung des Radverkehrs noch wie folgt modifiziert werden: [...]

**Anlage(n):**

1. Präsentation Ziegenhainer Straße 2019, Unger Ingenieure





**UNGER**  
ingenieure

*Ing\_agement seit 1948*

UNGER ing Michael Schmoll-Feller



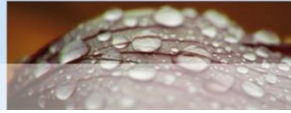
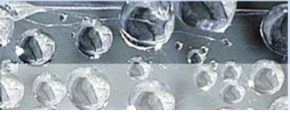
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

# Ziegenhainer Straße 2019

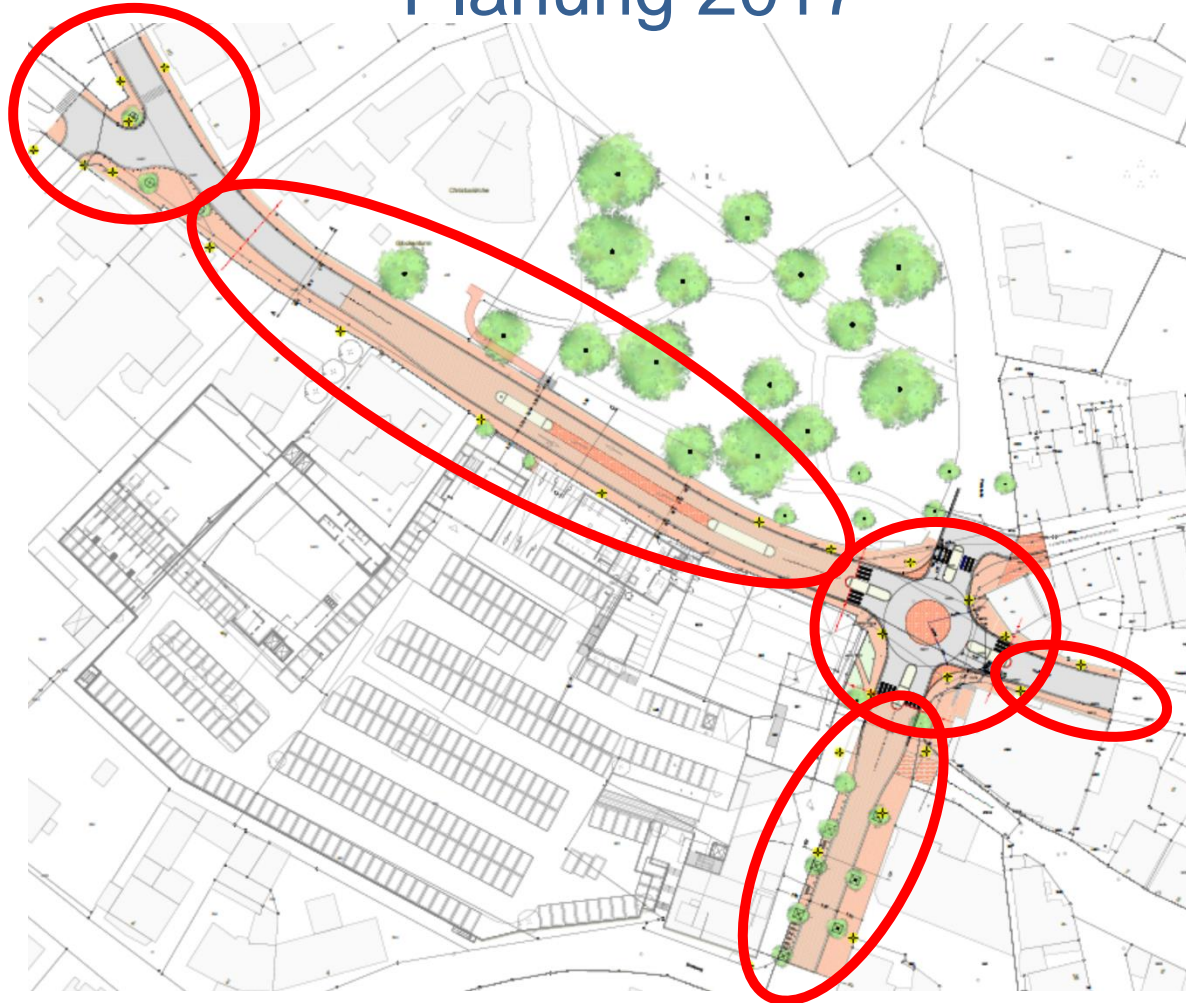


## Themen

- Planung 2017 (GVFG Antrag)
- Ziegenhainer Straße 2017 (GVFG Antrag)
- Varianten I bis IV
- Kosten (GVFG Antrag)
- Kosten Varianten I bis IV
- Vergleich der Kosten

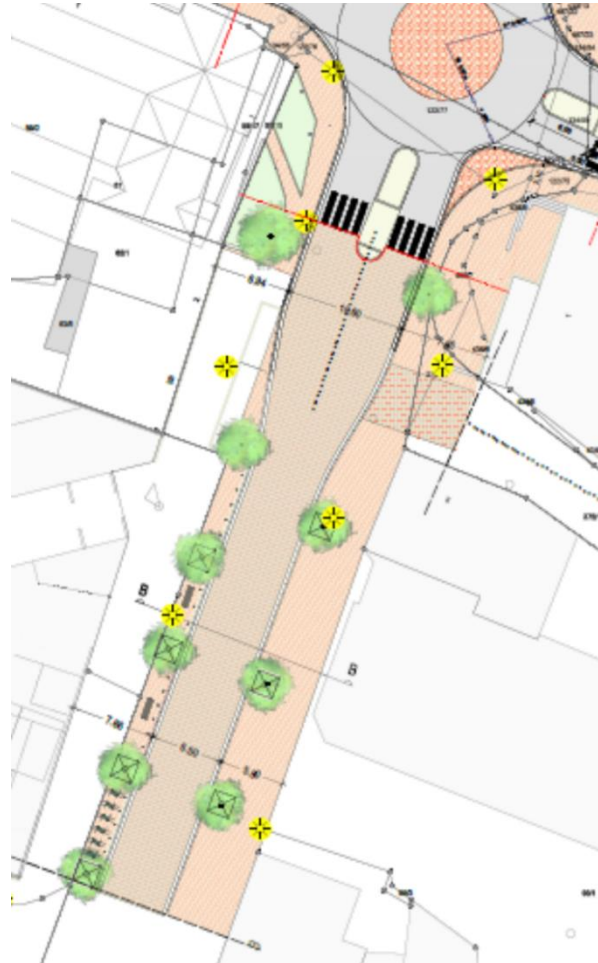


## Planung 2017



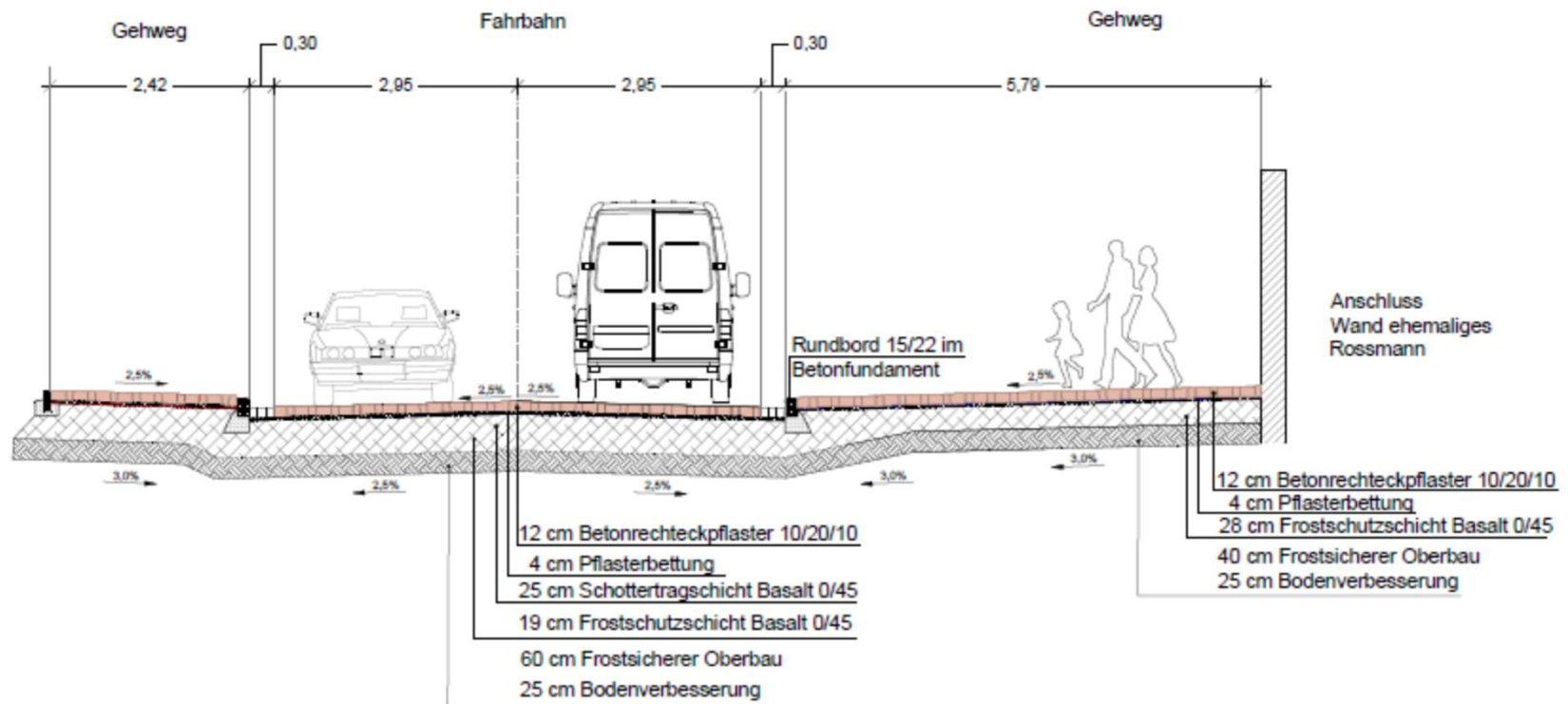


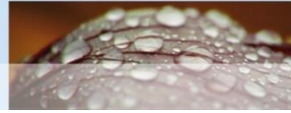
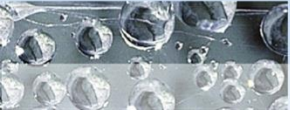
## Ziegenhainer Straße 2017 (GVFG Antrag)





## Ziegenhainer Straße 2017 (GVFG Antrag)



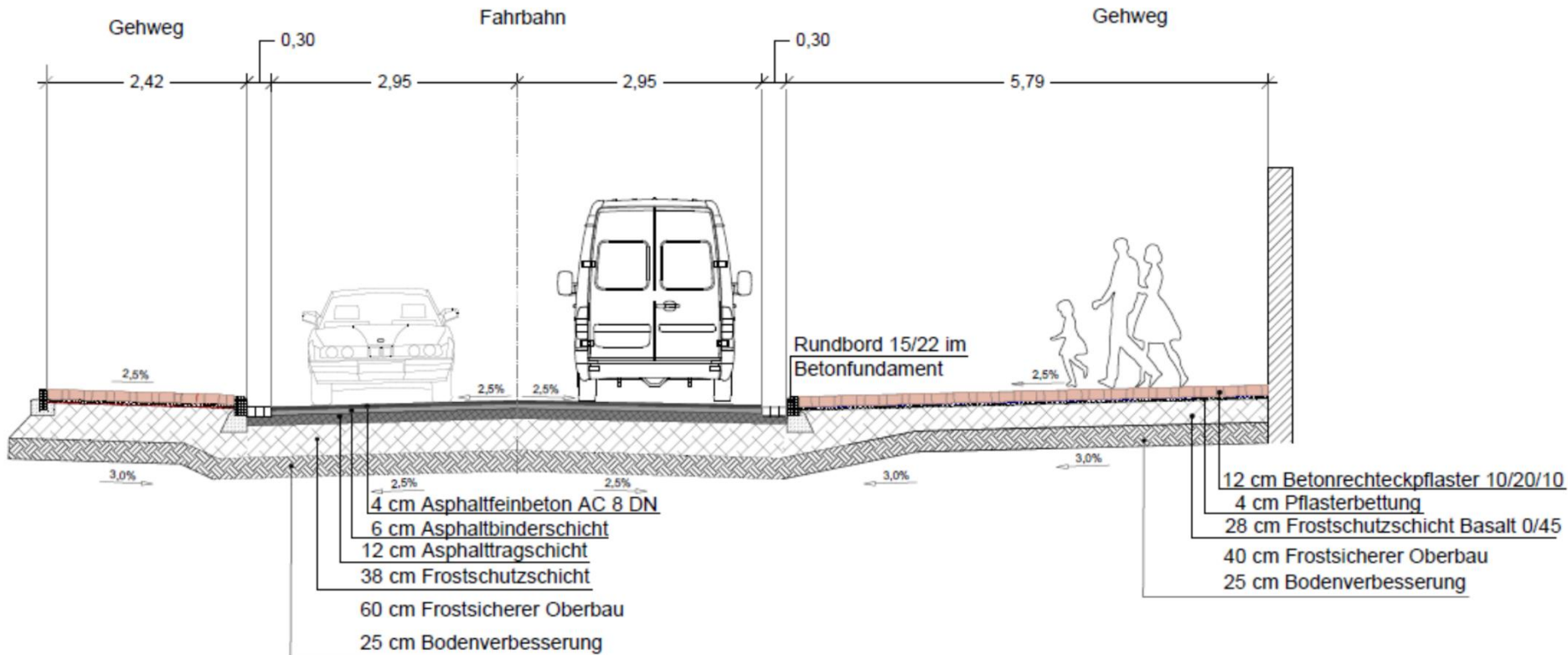


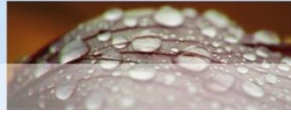
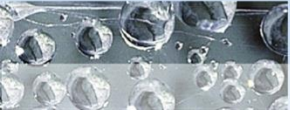
## Variante I





## Variante I



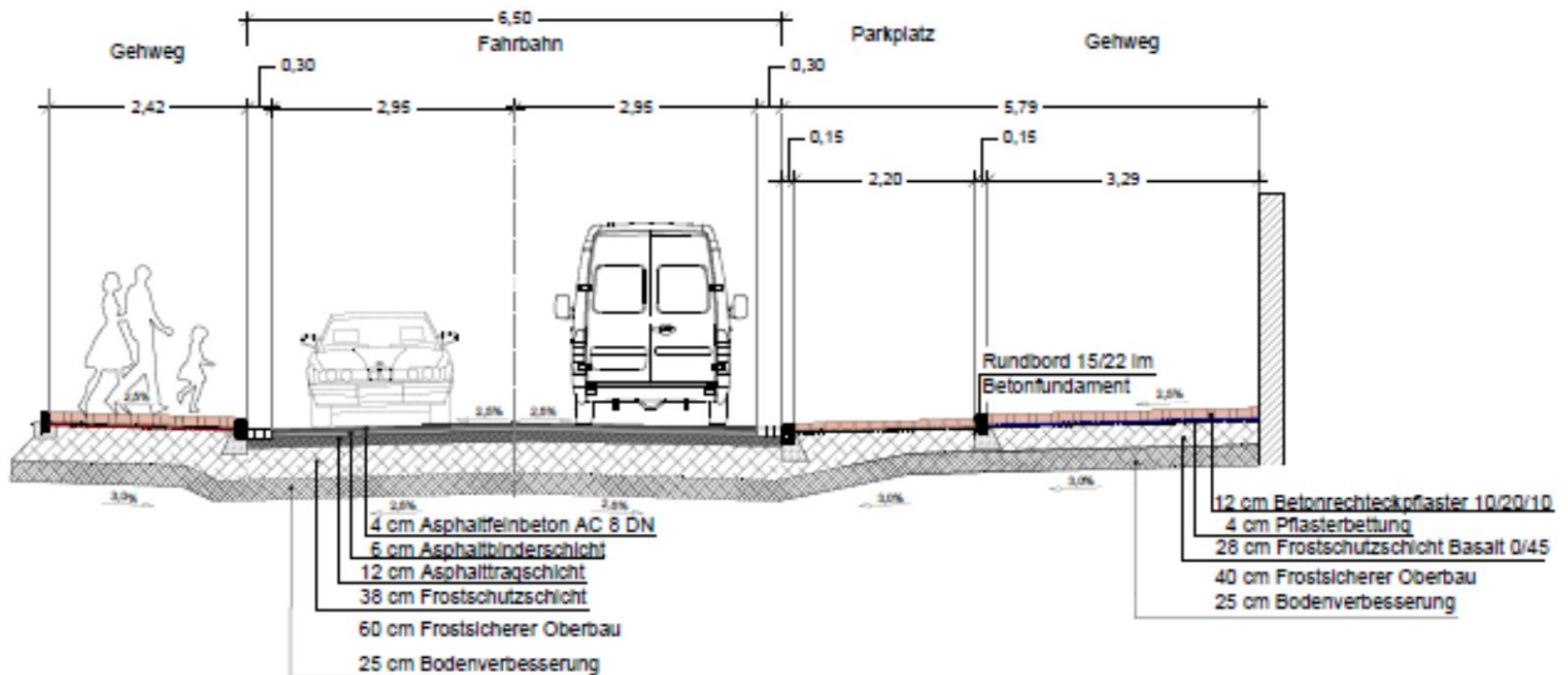


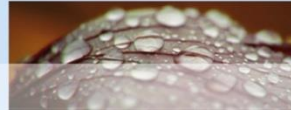
## Variante II





## Variante II

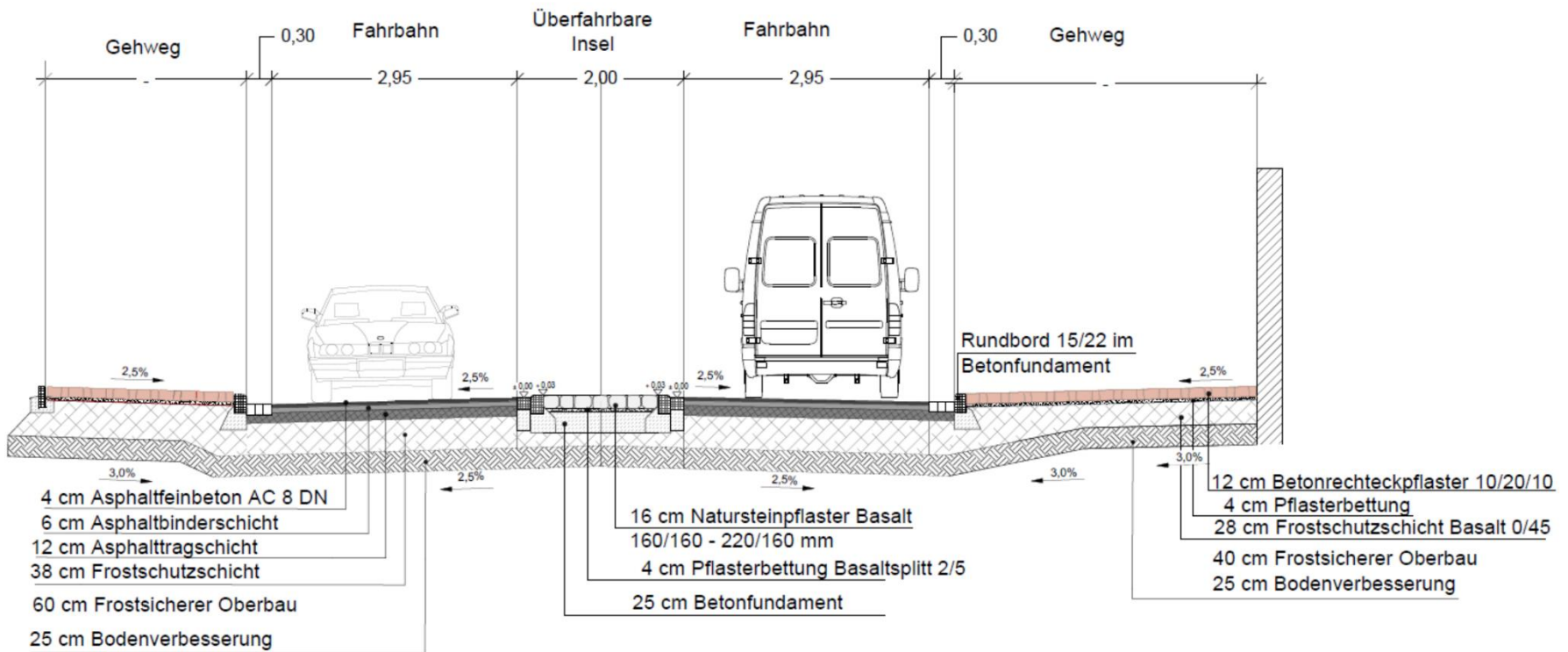


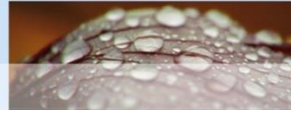
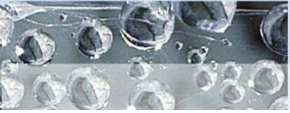


## Variante III



## Variante III

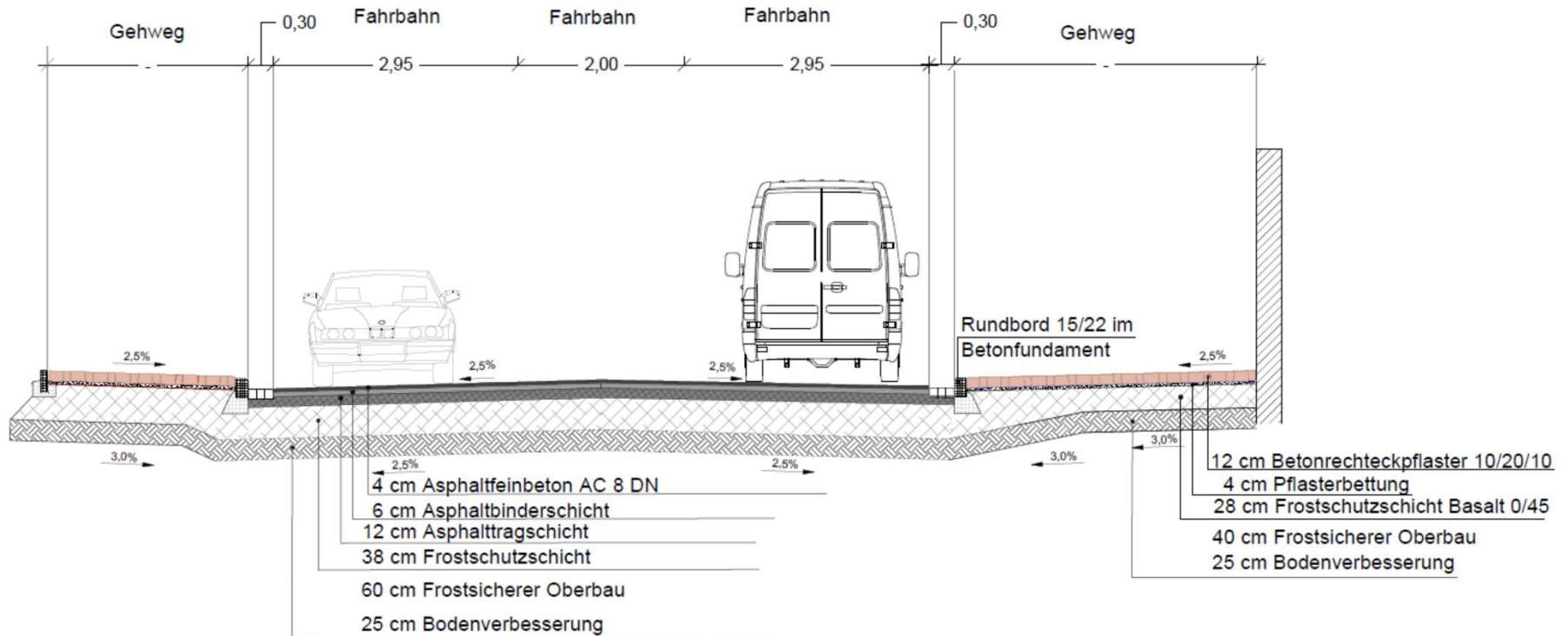




## Variante IV

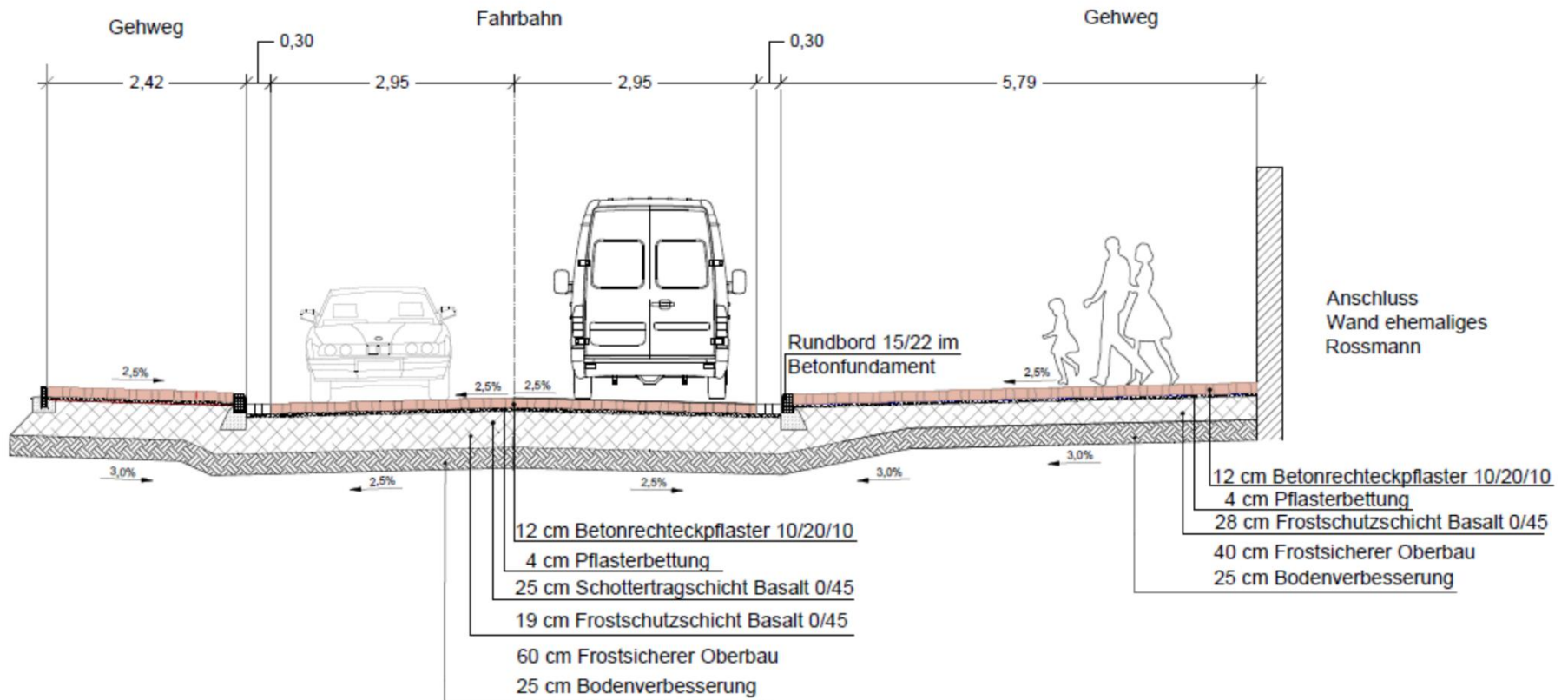


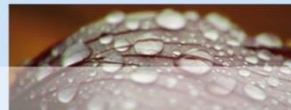
## Variante IV





## Kosten (GVFG Antrag)





## Kosten (GVFG)

Kosten (GVFG 2017) 430.195,88 €

Kosten (GVFG 2019) 506.742,46 €

Kosten (Haushalt 2020) 658.133,78 €

Inklusive den Anbindungen  
Freiheiter Straße und Knotenpunkt Bindeweg





## Kosten Varianten I bis IV

		Ersparnis Deckensanierung
Variante I	639.218,73 €	45.422,30 €
Variante II	661.013,58 €	45.422,30 €
Variante III	681.420,89 €	34.956,25 €
Variante IV	667.938,19 €	34.956,25 €



## Vergleich der Kosten

Kosten Stand	Baukosten (Brutto)	Ersparnis durch nur neue Decke	
GVFG 09 2017	430.195,88 €	ca. 18 % ermittelt durch Kostentabellen	
GVFG 2019 (Fiktiv)	506.742,46 €	ca. 10 % inkl. Anbindung Freiheiter Straße und Kontenpunkt Bindeweg	
Haushalt 2020	658.133,78 €	-	
Var I	639.218,73 €	45.422,30 €	593.796,43 €
Var II	661.013,58 €	45.422,30 €	615.591,28 €
Var III	681.420,89 €	34.956,25 €	646.464,64 €
Var IV	667.938,19 €	34.956,25 €	632.981,94 €

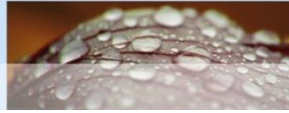
# Ziegenhainer Straße 2019

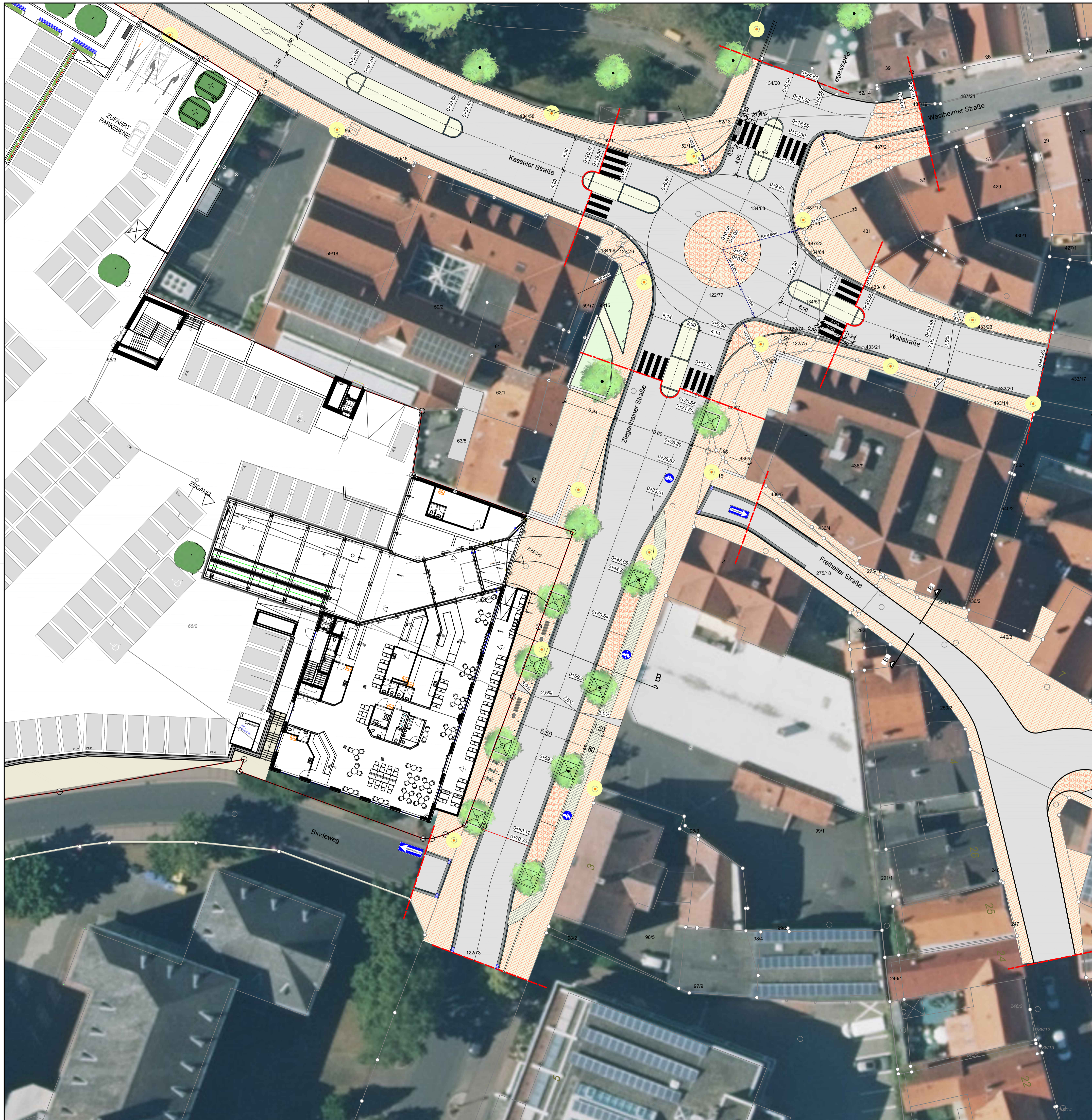


**UNGER**  
ingenieure

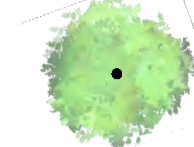

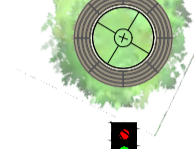
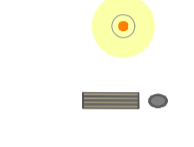
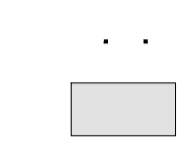
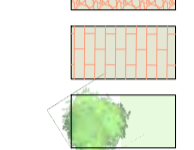
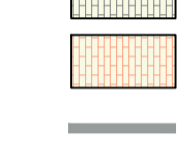



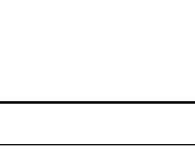
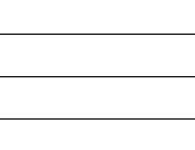
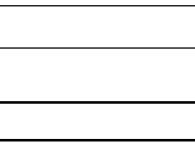

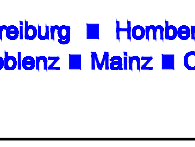
*Ing\_agement seit 1948*

UNGER ing Michael Schmoll-Feller





Legende

-  Baum Bestand
-  Baum geplant mit Baumrost
-  Baum geplant ohne Baumrost
-  Anforderungssymbol
-  Mastleuchte Planung
-  Sitzbank mit Mülleimer
-  Fahrradständer
-  Poller
-  Asphalt
-  Natursteingroßpflaster
-  Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
-  Grünfläche
-  Betonsteinpflaster im Radweg
-  Betonsteinpflaster im Gehweg
-  Rinne

a.)	Radweg	MSF/SE	14.10.2019
Index	Art der Änderung	Name	Datum




**UNGER**  
ingenieure  
*Ingagement seit 1948*

Darmstadt ■ Freiburg ■ Homberg (Efze)  
Heidelberg ■ Koblenz ■ Mainz ■ Offenbach

**UNGER ingenieure**  
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthhäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
www.unger-ingenieure.de  
Telefon 05681 7702-0

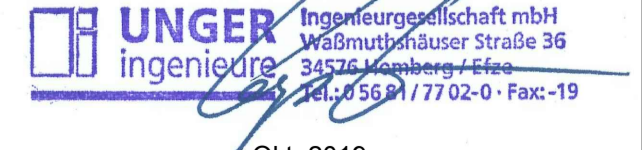
Auftraggeber:  Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Projekt: **Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Ziegenhainer Str.**

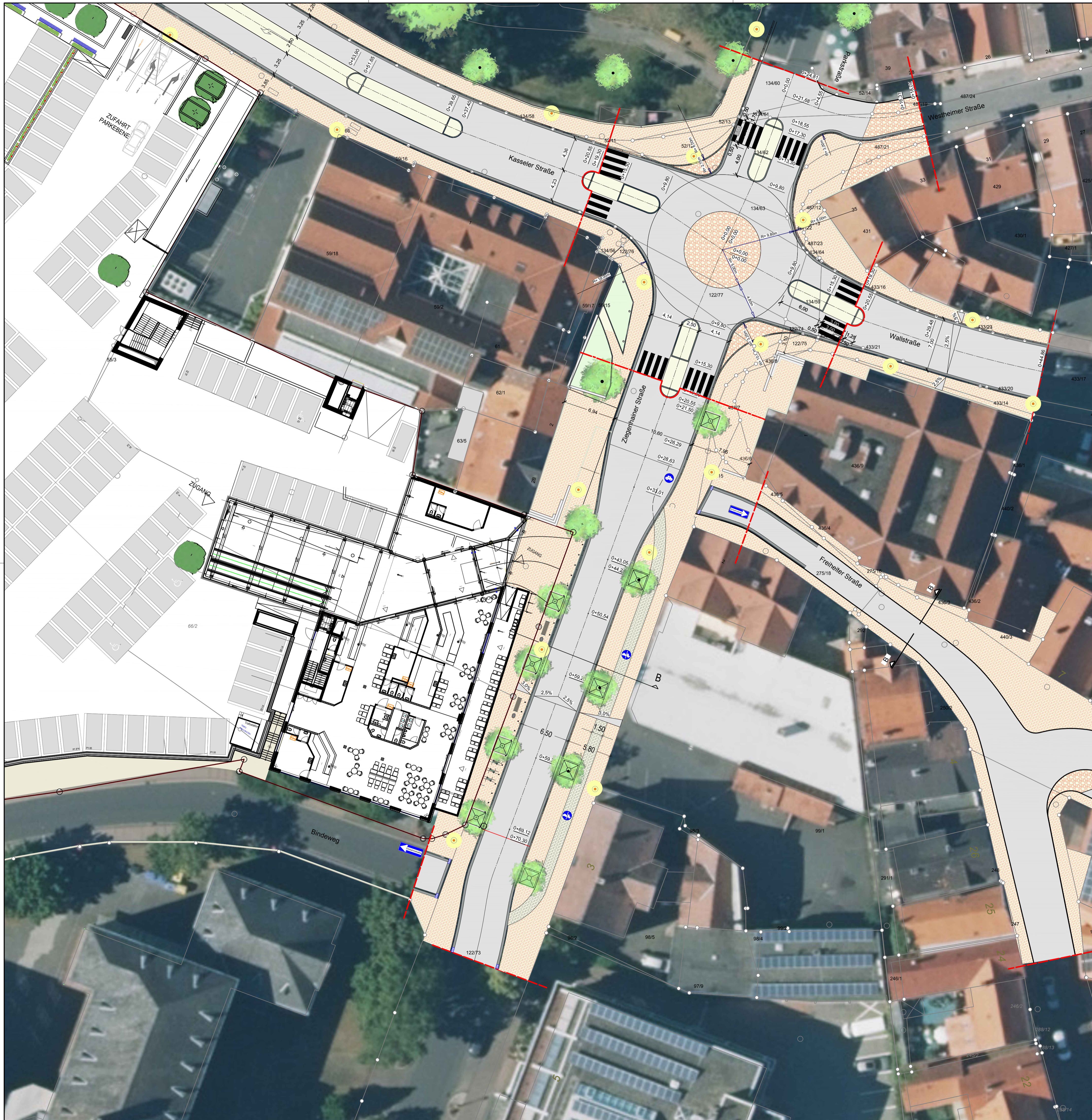
Planbezeichnung: **Variante 1a  
- Lageplan -**

Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: MSF	Okt. 2019	30503	Entwurf
Gezeichnet: BH/SE	Okt. 2019	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: MSF	Okt. 2019	1 : 250	19_30503_E_02_01a
Stand: ACAD	14.10.2019		

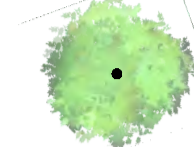

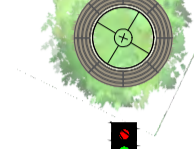


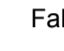

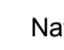
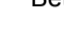

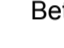




Auftraggeber: \_\_\_\_\_ Planverfasser: \_\_\_\_\_

  
 Ingenieurgesellschaft mbH  
 Waßmuthhäuser Straße 36  
 34576 Homberg (Efze)  
 Telefon 05681 7702-0 · Fax -19

Homberg, den Okt. 2019



Legende

-  Baum Bestand
-  Baum geplant mit Baumrost
-  Baum geplant mit Baumrost
-  Anforderungssampel
-  Mastleuchte Planung
-  Sitzbank mit Mülleimer
-  Fahrradständer
-  Poller
-  Asphalt
-  Natursteingroßpflaster
-  Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
-  Grünfläche
-  Betonsteinpflaster im Radweg
-  Betonsteinpflaster im Gehweg
-  Rinne

a.)	Radweg	MSF/SE	14.10.2019
Index	Art der Änderung	Name	Datum




**UNGER**  
ingenieure  
*Ingagement seit 1948*

Darmstadt ■ Freiburg ■ Homberg (Efze)  
Heidelberg ■ Koblenz ■ Mainz ■ Offenburg

**UNGER ingenieure**  
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthhäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
www.unger-ingenieure.de  
Telefon 05681 7702-0

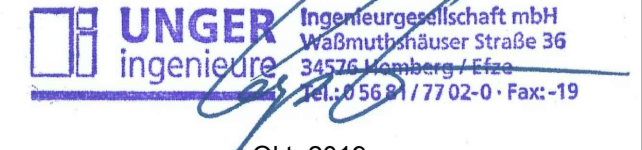
Auftraggeber:  **Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)**  
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Projekt: **Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Ziegenhainer Str.**

Planbezeichnung: **Variante 2a - Lageplan -**

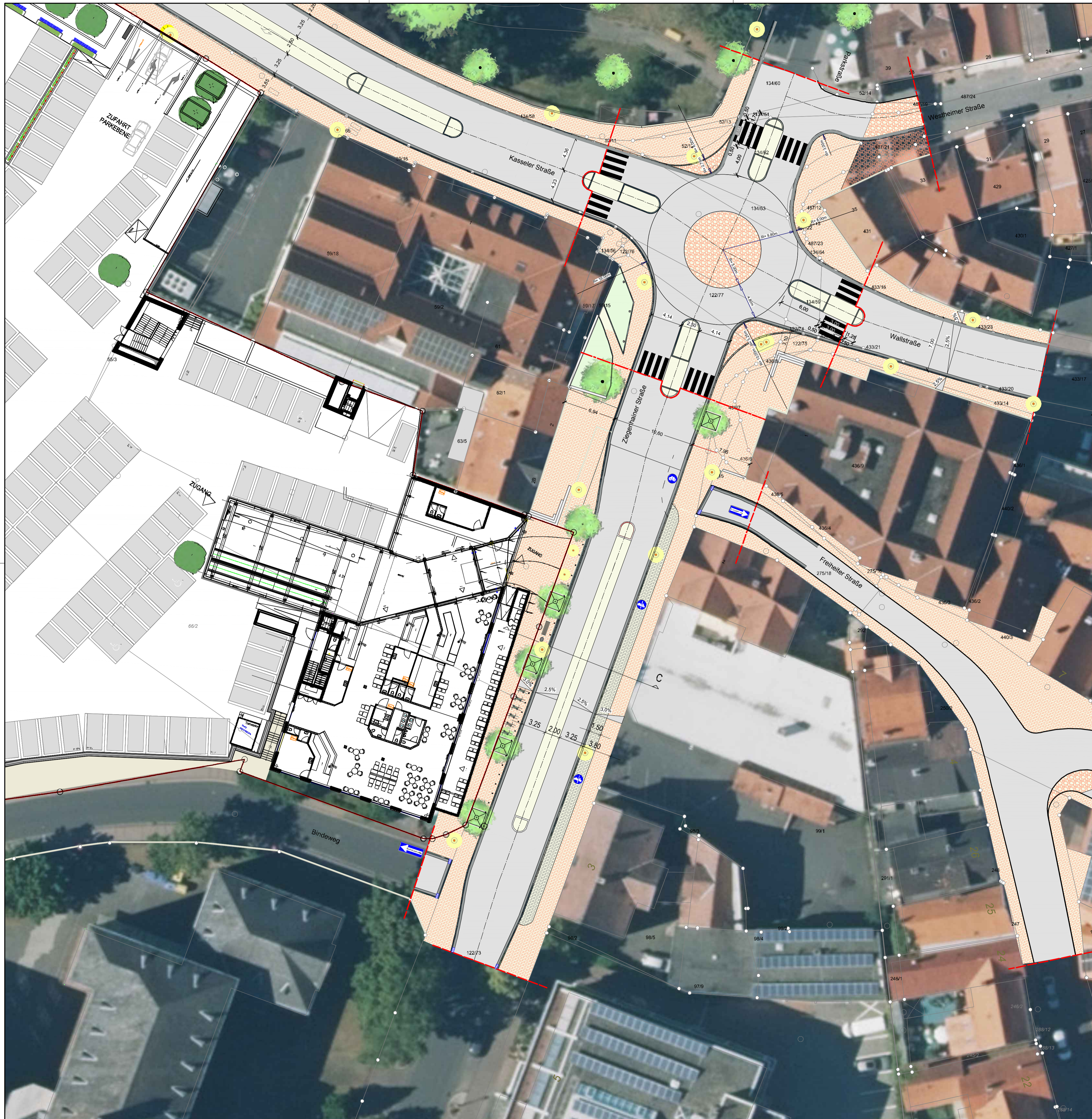
Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: MSF	Okt. 2019	30503	Entwurf
Gezeichnet: BH/SE	Okt. 2019	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: MSF	Okt. 2019	1 : 250	19_30503_E_02_02a
Stand: ACAD	14.10.2019		

Auftraggeber: \_\_\_\_\_ Planverfasser: \_\_\_\_\_



Ingenieurgesellschaft mbH  
Waßmuthhäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
Telefon 05681 7702-0 · Fax -19

Homberg, den Okt. 2019



Legende

- Baum Bestand
- Baum geplant mit Baumrost
- Anforderungsschild
- Mastleuchte Planung
- Sitzbank mit Mülleimer
- Fahrradständer
- Poller
- Asphalt
- Natursteingroßpflaster
- Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
- Grünfläche
- Betonsteinpflaster im Radweg
- Betonsteinpflaster im Gehweg
- Rinne

Index	Art der Änderung	Name	Datum
a.)	Radweg	MSF/SE	14.10.2019

**UNGER ingenieure**  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Ingenieur seit 1948

Darmstadt ■ Freiburg ■ Homberg (Efze)  
Heidelberg ■ Koblenz ■ Mainz ■ Offenbach

**UNGER ingenieure**  
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthhäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
www.unger-ingenieure.de  
Telefon 05681 7702-0

Auftraggeber: **Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)**  
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

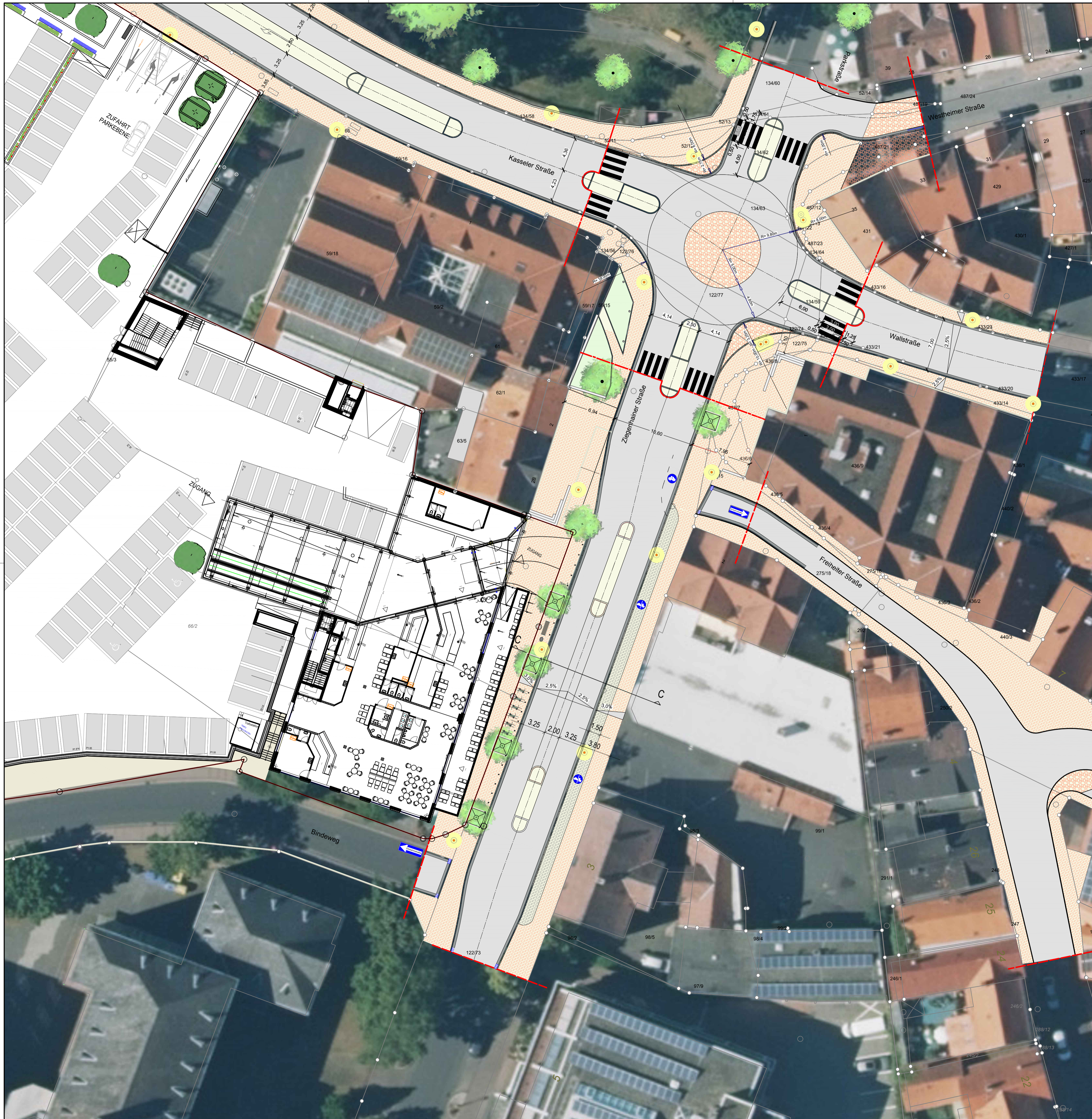
Projekt: **Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Ziegenhainer Str.**

Planbezeichnung: **Variante 3a - Lageplan -**

Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: MSF	Okt. 2019	30503	Entwurf
Gezeichnet: SE	Okt. 2019	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: MSF	Okt. 2019	1 : 250	19_30503_E_02_03a
Stand: ACAD	14.10.2019		

Auftraggeber: \_\_\_\_\_ Planverfasser: \_\_\_\_\_

Homberg, den 14.10.2019



Legende

- Baum Bestand
- Baum geplant mit Baumrost
- Baum geplant mit Baumrost
- Anforderungssampel
- Mastleuchte Planung
- Sitzbank mit Mülleimer
- Fahrradständer
- Poller
- Asphalt
- Natursteingroßpflaster
- Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
- Grünfläche
- Betonsteinpflaster im Radweg
- Betonsteinpflaster im Gehweg
- Rinne

Index	Art der Änderung	Name	Datum
a.)	Radweg	MSF/SE	14.10.2019

**UNGER**  
ingenieure  
*Ing.agement seit 1948*

Darmstadt ■ Freiburg ■ Homberg (Efze)  
Heidelberg ■ Koblenz ■ Mainz ■ Offenburg

**UNGER ingenieure**  
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthhäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
www.unger-ingenieure.de  
Telefon 05681 7702-0

Auftraggeber: **Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)**  
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Projekt: **Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Ziegenhainer Str.**

Planbezeichnung: **Variante 4a - Lageplan -**

Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: MSF	Okt. 2019	30503	Entwurf
Gezeichnet: SE	Okt. 2019	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: MSF	Okt. 2019	1 : 250	19_30503_E_02_04a
Stand: ACAD	14.10.2019		

Auftraggeber: \_\_\_\_\_ Planverfasser: \_\_\_\_\_

Ingenieurgesellschaft mbH  
Waßmuthhäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
Telefon 05681 7702-0 · Fax: -19

Homburg, den 14.10.2019